

Orientierungsplan zur Corona-Schutz-Verordnung, gültig ab 1. April 2021

Schritt 1:

Inzidenzunabhängige Öffnungen

- » Geschäfte und Märkte des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung (neu: Babyfachmärkte)
- » Fahr-, Boots- und Flugschulen mit Hygienekonzept und Terminvereinbarung, Testpflicht für Mitarbeiter und Kunden
- » Friseure, Fußpflege und sonstige körpernahe Dienstleistungen, wenn diese medizinisch notwendig sind
- » Kindertagesbetreuung, Primarstufe sowie Förder-schule mit Ausnahme der Abschlussklassen im eingeschränkten Regelbetrieb; Abschlussklassen der weiterführenden Schulen und Berufsschulen in Präsenzbeschulung; alles Übrige im Wechselmodell

Beschäftigte mit Kundenkontakt:
Tests 2 x wöchentlich

Schritt 2:

Inzidenz unter 100 an 5 aufeinander folgenden Tagen Sachsen/Landkreis*

- » Click & Meet für Einzelhandel (1 Pers. pro 40 qm, Terminbuchung, Kontaktnachverfolgung)
- » Individualsport allein, zu zweit, in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen
- » Öffnung von körpernahen Dienstleistungen, z. B. Kosmetik- und Tattoostudios mit Testpflicht für Mitarbeiter und Kunden
- » Öffnung botanischer Gärten, Zoos, Tierparks, Museen, Galerien, Gedenkstätten mit Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung

Landkreise können diese Maßnahmen auch inzidenzunabhängig erlassen (mit Hygienekonzept und tagesaktueller Testung)

Schritt 3:

Inzidenz unter 100 an 14 weiteren aufeinander folgenden Tagen Sachsen/Landkreis*

- » Öffnung der Außengastronomie mit Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung, bei mehreren Hausständen am Tisch zusätzlich negativer tagesaktueller Test
- » Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, -veranstaltungenorten, Musiktheatern, Musik-, Kunst- und Tanzschulen mit negativem tagesaktuellen Test
- » Kontaktfreier Sport im Innenbereich, auch Fitnessstudios, Kontaktsport im Außenbereich mit negativem tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttest
- » Öffnung von Bibliotheken

Schritt 4:

Inzidenz unter 50 an 5 aufeinander folgenden Tagen Sachsen/Landkreis*

- » Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr mit Kundenbeschränkung
- » Kontaktfreier Sport im Außenbereich, auch Außensportanlagen, in kleinen Gruppen von max. 20 Personen
- » Öffnung von botanischen Gärten, Zoos, Tierparks, Museen, Galerien, Gedenkstätten ohne Terminvereinbarung

Schritt 5:

Inzidenz unter 50 an 14 weiter aufeinander folgenden Tagen Sachsen/Landkreis*

- » Öffnung Außengastro-nomie ohne Termin-buchung und ohne Test-pflicht für Gäste
- » Öffnung von Kinos, Theatern, Opern- und Konzerthäusern, -veranstaltungsorten, Musiktheatern, Musik-, Kunst- und Tanzschulen ohne Testpflicht für Besucher
- » Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich ohne Testpflicht für Teilnehmer

Schritt 6:

Inzidenz unter 35 an 5 aufeinander folgenden Tagen Sachsen/Landkreis*

- » Lockerung der Kontaktbeschränkungen: Es dürfen sich in der Öffentlichkeit und im privaten Raum bis zu drei Hausstände mit insgesamt maximal 10 Personen treffen. Kinder unter 15 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Überschreitung von 100 an 3 Tagen im Landkreis: Aufhebung der vorhergehenden Lockerung von unter 100. Überschreitung der 50 an 3 Tagen oder Landkreis: Aufhebung der vorhergehenden Lockerung von unter 50. Dies gilt nicht für die vom Landkreis eigenständig erlassenen, inzidenzunabhängigen Maßnahmen.

*Die aufgeführten, inzidenzbasierten Lockerungen sind nicht zulässig, wenn das festgelegte Maximum von 1.300 durch Covid-19-Erkrankte belegten Krankenhausbetten in Sachsen auf der Normalstation überschritten wird.